

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 9	DONNERSTAG, DEN 14. MÄRZ	1996
Tag	I n h a l t	Seite
5. 3. 1996	Verordnung zur Aufhebung der Smog-Verordnung	31
12. 3. 1996	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 3	32

Verordnung zur Aufhebung der Smog-Verordnung

Vom 5. März 1996

Auf Grund von § 40 Absatz 1 und § 49 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 881), zuletzt geändert am 19. Juli 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 930), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Smog-Verordnung vom 22. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) wird in der geltenden Fassung aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. März 1996.

Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 3

Vom 12. März 1996

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen des Bebauungsplan-Entwurfs Blankenese 3 (Süllbergterrasse — Krumdal — Krumdals Weg — Bezirk Altona, Ortsteil 222) vom 15. März 1996 bis zum 14. März 1998 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. März 1996.

Anlage zur Verordnung
über die Veränderungssperre

Blankenese 3

